

**VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS LIEFERUNGSANGEBOT**

Das Angebot ist Privatkunden von Haushaltsstromlieferungen am meldeamtlichen Wohnsitz in der Autonomen Provinz Bozen und in der Autonomen Provinz Trient vorbehalten, die vom Geschützten Grundversorgungsdienst oder von anderen Lieferanten des freien Marktes umsteigen.

TECHNISCH WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

Die vorliegenden technisch wirtschaftlichen Bedingungen ergänzen die Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen und haben im Falle von Widersprüchen Vorrang vor diesen. Das Angebot sieht die Anwendung der nachfolgenden Entgelte, Steuern und MwSt.ausgeschlossen, ab dem Datum der Lieferungsaktivierung vor:

Verkauf von Strom:

Vom Lieferanten festgelegte Entgelte	Einheitspreis
Jährliches Entgelt (CVS-Fixkomponente)	66,00 €/Jahr
Verbrauchsabhängiges Entgelt (Entgelt P)	$P_{Var_{Qh}} + 0,01100 \text{ €/kWh}$

Der Kunde zahlt an Alperia Smart Services für den monatlich aus dem Netz entnommenen und vom örtlichen Verteiler über Zähler, die den viertelstündlichen Verbrauch erfassen, gemessenen Stromverbrauch in kWh ein Energiepreis „P“, der sich aus der nachstehenden Formel „PUN + Spread“ ergibt:

$$P = P_{Var_{Qh}} + 0,01100 \text{ €/kWh}$$

wobei der Spread nach Abzug der Netzverluste 0,01000 €/kWh und die Netzverluste 0,00100 €/kWh betragen (Für die Berechnung der Netzverluste wurde der prozentuale Faktor von 10% für die Niederspannung verwendet. Im Falle einer Mittelspannungslieferung beträgt der prozentuale Faktor 3,8%). „PVar_{Qh}“ stellt den PUN Index GME, zuzüglich der Netzverluste in jeder Viertelstunde „Qh“ des Versorgungszeitraums dar oder, falls der PUN Index GME nicht mehr verfügbar ist, gleichwertige Indizes, die die Börsenpreise auf dem Stromgroßhandelsmarkt darstellen und von den zuständigen Behörden festgelegt werden. Der PUN Index GME ändert sich monatlich und wird vom Betreiber der Energiemärkte GME (Gestore dei Mercati Energetici), als Mittelwert der zonalen Preise, gewichtet nach den Mengen der akzeptierten Angebote, berechnet. Für die Lieferpunkte, für die eine viertelstündliche Verbrauchserfassung nicht möglich ist (sondern ausschließlich nach Zeitzonen), wird anstelle der „PVar_{Qh}“ eine „PVar“-Gebühr erhoben, welche sich aus dem arithmetischen Durchschnittspreis der Börsennotierung des PUN Index GME in der i-ten Verbrauchszeitzone (F1, F2 und F3) des verrechneten Monats ergibt; wobei F1, F2 und F3 die Verbrauchszeitzonen sind, wie mit Beschluss ARERA 181/2006 (Zeitzone F1: von Montag bis Freitag von 8.00 bis 19.00 Uhr - Zeitzone F2: von Montag bis Freitag von 7.00 bis 8.00 Uhr und von 19.00 bis 23.00 Uhr; samstags von 7.00 bis 23.00 Uhr - Zeitzone F3: von Montag bis Samstag von 0.00 bis 7.00 Uhr und von 23.00 bis 24.00 Uhr; sonntags von 0.00 bis 24.00 Uhr; an folgenden Festtagen: 1. Januar; 6. Januar; Ostermontag; 25. April; 1. Mai; 2. Juni; 15. August; 1. November; 8. Dezember; 25. Dezember; 26. Dezember) festgelegt zuzüglich der Netzverluste und einem Spread in Höhe von 0,01100 €/kWh (zusammengesetzt aus einem Preis von 0,01000 €/kWh und Netzverlusten von 0,00100 €/kWh). Für die Lieferpunkte, bei denen es zudem nicht möglich ist, den Verbrauch pro Zeitzone zu ermitteln, verwendet Alperia Smart Services als Index den Einheitszonenpreis mit einem Spread von 0,01100 €/kWh. (zusammengesetzt aus einem Spread ohne Netzverlusten von 0,01000 €/kWh und Netzverlusten von 0,00100 €/kWh).

Die letzten verfügbaren Preise beziehen sich auf den Monat Juli 2026 (unter der Annahme eines konstanten Verbrauchsprofils in allen Stunden) und betragen: 0,17739 €/kWh in F1, 0,16215 €/kWh in F2 und 0,14112 €/kWh in F3. Der maximale Einheitswert, Rabatt inbegriffen, den das Entgelt „P“ in den letzten 12 Monaten erreicht hat (unter der Annahme eines konstanten Verbrauchsprofils in allen Stunden), betrug 0,17739 €/kWh in F1 im Monat Januar 2026, 0,18030 €/kWh in F2 im Monat März 2026 und 0,16290 €/kWh in F3 im Monat März 2026.

Die Spesen beinhalten einen Fixanteil CVS (commercializzazione vendita e servizi) von 66,00 €/POD/Jahr.

Das Angebot garantiert für die gesamte Dauer der Anwendung der wirtschaftlichen Bedingungen die Lieferung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen vor, die der Lieferant durch Herkunftsnachweise (GO) oder durch eine andere Zertifizierungsmethode, die GO ersetzt, erwerben und zertifizieren muss. Die GO sind Zertifikate, welche, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, nachweisen, dass die beschaffte Strommenge, die zur Durchführung gegenständlichen Vertrags benötigt wird und äquivalent zum fakturierten Verbrauch des Kunden ist, aus Südtirolern Wasserkraftwerken stammen.

Auf den um die Netzverluste erhöhten Verbrauch wird zudem das Entgelt CDISPD zur Deckung der Kosten des Regelungsdienstes für das Energiesystem und des Kapazitätsmarktes erhoben, wie in Artikel 48 des Anhangs A zum Beschluss ARERA 362/2023/R/eel definiert und fortlaufend aktualisiert.

Rabatte und/oder Bonusse:

Es sind keine Rabatte und/oder Bonusse vorgesehen.

Zusätzliche Produkte und/oder Dienstleistungen:

Es sind keine zusätzlichen Produkte und/oder Dienstleistungen vorgesehen.

Entgelte für die Nutzung des Stromnetzes:

Zu Lasten des Kunden sind die diesbezüglichen Beträge für den Übermittlungs-/Transport-, Verteilungs- und Messdienst, die Komponente für den Ausgleich UC3 zur Deckung der allfälligen Ungleichgewichte der Ausgleichssysteme der Kosten für den Stromtransport über die Übertragungs- und Verteilungsnetze, sowie für Integrationsmaßnahmen und die Komponente für die Qualität UC6 zur Deckung eines Teils des Fördergelder zu Gunsten der Betreiber von Übertragungs- und Verteilungsnetze für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Dienstes. Diese Aufwendungen werden in der von der Regulierungsbehörde gemäß TIT und TIME festgelegten und veröffentlichten Höhe angewandt. Jeder Kostenposten derselben Art und desselben Zwecks, die zu einem späteren Zeitpunkt von den zuständigen Behörden festgelegt wird, wird ebenfalls automatisch berücksichtigt.

Allgemeine Systementgelte:

Zu Lasten des Kunden sind die Entgelte zur Deckung der Kosten für Tätigkeiten im Allgemeininteresse für das Stromsystem, die in der von der Regulierungsbehörde gemäß TIPPI festgelegten Höhe angewandt und von dieser veröffentlicht werden. Die Systemaufwendungen umfassen die Tarifkomponenten „ASOS“ und „ARIM“. Die ASOS-Komponente dient der Finanzierung der Fördermaßnahmen für die Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen. Sie wird von allen Stromkunden getragen. Die ARIM-Komponente ist zur Deckung der verbleibenden allgemeinen Aufwendungen bestimmt, u.z. im Zusammenhang mit den Tarifvergünstigungen für den Eisenbahnsektor, mit der Unterstützung der Systemforschung, mit dem Strombonus (der jedoch den Kunden, denen der Sozialbonus gewährt wurde, erstattet wird), mit den Zuschüssen für kleinere Elektrizitätsunternehmen, mit der Förderung der Energieeffizienz im Endverbrauch und mit der Finanzierung von Maßnahmen zur technologischen und industriellen Entwicklung der Energieeffizienz.

WEITERE EINZELHEITEN DES ANGEBOTS:

Neben den oben angeführten Anlastungen können in der Rechnung weitere Entgelte für zusätzlich erbrachte und vom Kunden beantragte Leistungen und die Kautions in Höhe von 11,50 Euro pro kW der vertraglich beanspruchten Leistung enthalten sein. Hierzu und für alles Weitere hier nicht ausdrücklich Angeführte wird auf die Allgemeinen Lieferbedingungen verwiesen. In der Rechnung werden auch die Steuern und die MwSt. eingeschlossen. Die Zustellung der Rechnung erfolgt über die Online-Rechnung und die Zahlungsmodalität ist ausschließlich der Bank- oder Postdauereinzug (SEPA SDD). Die Zahlungsfrist für Rechnungen beträgt 30 Tage ab dem Rechnungsdatum.

Die aktualisierten Werte der Entgelte des Regelungsdienstes für das Energiesystem, der Netznutzungsentgelte für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes sowie der allgemeinen Systementgelte können unter folgendem Link eingesehen werden: www.arera.it/consumatori/valori-rete-oneri-domestici-ee.

Datum:**Unterschrift:**